

SATZUNGEN

OSTWESTFÄLISCHER TURNGAU e. V.:

Name und Sitz §1

Die Leibesübungen betreibenden Vereine und Abteilungen in Ostwestfalen, die diese Satzung anerkennen, bilden mit ihren Mitgliedern den Ostwestfälischen Turngau (OWTG), der am 3.12.1893 gegründet, durch politische Maßnahmen im Jahre 1935 aufgelöst und am 5.10.1947 in Altenbeken neu gegründet wurde. Der OWTG mit seinen Mitgliedern ist Mitglied des Westfälischen Turnerbundes e. V. Hat seinen Sitz in Paderborn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Paderborn eingetragen

Ziele und Aufgaben § 2

Der OWTG will durch die Pflege des Turnens als umfassende, vielseitige Leibesübung im Sinne F. L. Jahn's gesundheitliche, gesellschaftspolitische und bildungspolitische Aufgaben erfüllen und unter Wahrung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechte eine Hilfe zur Persönlichkeitsbildung geben.

Inhalte seiner Arbeit sind:

das allgemeine Turnen in der Vielfalt der Fachbereiche,
die Grundschulung und Breitenarbeit,
der Leistungs- und Wettkampfsport,
die aktive Freizeitgestaltung.

Außerdem bemüht sich der Turngau um die Aus- und Fortbildung geeigneter Warte und Lehrkräfte. Zur Durchführung seiner Aufgaben tritt der Turngau in zweckdienliche Fühlungsnahme mit den Behörden und Organisationen, die sich mit Leibesübungen bzw. Jugenderziehung und Jugendpflege befassen, sowie in Beziehung zu Elternhaus und Schule, insbesondere mit den im LSB/NRW zusammengeschlossenen Verbänden; auch Verbindungen mit Leibesübung treibenden Vereinen des Auslandes sind erwünscht. Im Rahmen seiner Möglichkeiten tritt er ein für die Förderung des Baues von Turnhallen und Sportstätten.

Der OWTG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 in ihrer jeweils gültigen Fassung

Aufbau und Mitgliedschaft § 3

Sofern es zweckmäßig erscheint, kann das Gaugebiet in Turnbezirke eingeteilt werden.

Die Mitgliedschaft im OWTG hat jeder Verein bzw. jede Abteilung schriftlich beim Gauvorstand zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag sind die Mitgliederbestandserhebung und eine Anerkennungserklärung der Satzungen des OWTG beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Gauvorstand.

Gegen die Ablehnung einer Aufnahme steht dem Antragsteller das Recht einen Einspruchs beim Hauptausschuß des WTB zu, der darüber endgültig entscheidet (§ 3) der Satzung des Westf. Turnerbundes.

§ 4

Der Austritt aus dem OWTG kann nur zum Jahresschluß erfolgen.

Die Austrittserklärung muß dem Gauvorstand in schriftlicher Form zugestellt werden, sie muß vom 1. Vorsitzenden, dem Schriftwart und dem Kassenwart des betreffenden Vereins unterschrieben sein. Die Verpflichtungen gegenüber dem Turngau sind für das laufende Jahr zu erfüllen.

§ 5

Die Ostwestfälische Turnerjugend ist die Gemeinschaft der Jungen und Mädchen in den dem Turngau zugehörigen Vereinen und Abteilungen. Ihren Weg und ihr Ziel bestimmt die Jugendordnung, die zur Satzung des OWTG nicht im Widerspruch stehen darf. Oberstes Organ ist der Gaujugendturntag. (Weitere Organe nennt die Jugendordnung).

§ 6

Organe des OWTG sind:

1. der Gauturntag
2. der Gaujugendturntag
3. der Gauvorstand
4. der Gauturnrat
5. der Gauehrenrat

Die Mitglieder der Organe verrichten ihren Dienst ehrenamtlich. Das amtliche Mitteilungsblatt ist der „Westfalenturner“.

§ 7

Der Gauturntag

Der Gauturntag ist das oberste Organ des Turngaues. Er wird gebildet:

1. aus den Abgeordneten der Vereine und Abteilungen, wobei für je angefangene 50 beitragspflichtige Mitglieder ein Vertreter entsandt werden kann,
2. den Mitgliedern des Gauvorstandes,
3. den Mitgliedern des Gauturnrates,
4. 10 Abgeordneten der Turnerjugend, die vom Jugendturntag gewählt werden,
5. dem Gauehrenrat,
6. den Gauehrenmitgliedern.

Jeder Abgeordnete hat nur eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins oder einer Abteilung.

Dem Gauturntag obliegt es:

1. die Richtlinien für die Arbeit des Gaues festzulegen,
2. die Berichte des Gauvorstandes und der Kassenprüfer, sowie der Gaufachwarte entgegenzunehmen und zu beraten,
3. den Gauvorstand zu entlasten,
4. den Gauvorstand, den Gauturnrat, die Mitglieder des Ehrenrates und 2 Kassenprüfer zu wählen,
5. zu entscheiden, ob die vorgenommenen Wahlen des Gaujugendwartes und der Gaujugendwartin zu bestätigen sind,
6. zu entscheiden, ob grundsätzliche Beschlüsse des Gaujugendturntages zu bestätigen sind,
7. über gestellte Anträge zu beraten und zu entscheiden,
8. den Haushaltsplan zu beschließen,
9. Mitgliederbeiträge und Umlagen festzusetzen
10. Ort und Zeit der Veranstaltungen, sowie des Gauturntages zu bestimmen,

11. die für den Gau verbindlichen Ordnungen zu genehmigen,
12. Satzungsänderungen vorzunehmen,
13. Ehrenmitglieder zu ernennen.

Der **ordentliche** Gauturntag findet jährlich statt.

Ort, Zeit und Tagesordnung sind 4 Wochen vorher durch Bekanntgabe im Westfalenturner, in der örtlichen Presse und 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung bekannt zu geben.

Anträge für den Turntag sind spätestens 10 Tage vorher schriftlich beim Gauvorstand einzureichen. Anträge, die verspätet oder erst während des Turntages gestellt werden, können nur mit Zustimmung des Turntages behandelt werden. Anträge zur Satzungsänderung bedürfen stets der Schriftform und sind termingerecht einzureichen.

Einen **außerordentlichen** Turntag kann der Vorstand einberufen. Er ist dann verpflichtet, wenn 1/3 der Vereine einen solchen beantragen und sich zur Übernahme der entstehenden Kosten schriftlich bereit erklären.

Beschlüsse eines Turntages können nur durch einen Turntag aufgehoben werden. Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist beschlußfähig.

Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, soweit die Satzung und die Turntagsgeschäftsordnung nichts anderes bestimmen.

Die Beschlüsse sind wörtlich in eine Niederschrift aufzunehmen.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Gauvorstand § 8

Den Gauvorstand bilden:

1. der Gauvorsitzende
2. der stell. Gauvorsitzende
3. der Gauschriftwart
4. der Gaukassenwart
5. der Gauoberturnwart
6. der Gaupressewart
7. der Gaukulturwart
8. die Gaufrauenwartin
9. der Gaujugendwart
10. die Gaujugendwartin

Die Mitglieder des Vorstandes und des Turnrates werden vom ordentlichen Gauturntag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, und zwar in abwechselndem Turnus wie folgt:

in jedem zweiten Kalenderjahr mit ungerader Endzahl 1, 3, 5, usw.

in jedem zweiten Kalenderjahr mit gerader Endzahl 2, 4, 6, usw.

Die ungeraden Zahlen beginnen 1973 und die geraden Zahlen beginnend 1974.

Die Wahl des Gaujugendwartes und der Gaujugendwartin regelt die Jugendordnung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zum nächsten Gauturntag führt.

Die stellvertretende Bestellung des Gaujugendwartes und der Gaujugendwartin erfolgt auf Vorschlag der Jugendführung bis zum nächsten Gaujugendturntag.

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und den geschäftsführenden Vorstand bilden:

der Gauvorsitzende, der Gaukassenwart, der Gauschriftwart, der Gauoberturnwart, der Jugendwart.

Zur rechtswirksamen Vertretung des Gauces genügt das Zusammenwirken des Gauvorsitzenden mit einem dieser Vorstandsmitglieder, und im Falle seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen

werden braucht, gemeinsame Zeichnung durch zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder.

Zum Aufgabenbereich des Gauvorstandes gehören:

1. Wahrung der in § 2 festgesetzten Ziele,
2. Ausführungen der Beschlüsse des Gauturntages,
3. Vorbereitung des Gauturntages,
4. Anweisung- und Überwachungspflicht für die Vorbereitung und Durchführung aller Gauveranstaltungen,
5. Verwaltung des Gesamtvermögens,
6. Bildung von Sonderausschüssen,
7. Erledigung aller Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, für die der Gauturntag zuständig wäre. Er hat nachträglich die Genehmigung des Gauturntages einzuholen.

Der Gauvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er muß zusammentreten, wenn drei Vorstandsmitglieder die Einberufung beim Gauvorsitzenden oder beim Gauschriftwart beantragen. Der Gauvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Gauturnrat § 9

Dem Gauturnrat gehören an:

1. der Gauoberturnwart als Vorsitzender,
2. der Gaumännerturnwart,
3. die Gaufrauenturnwartin,
4. der Gaujugendturnwart,
5. die Gaujugendturnwartin,
6. der Gaukinderturnwart,
7. die Gaukinderturnwartin,
8. der Gauleichtathletikwart,
9. der Gauspielwart,
10. der Gauschwimmwart,
11. der Turnwart für Alters- und Jedermannturnen,
12. der Kampfrichterwart (Turnen),
13. die Gaukampfrichterwartin (Turnen),
14. der Gaukunstturnwart,
15. die Gaukunstturnwartin,
16. der Gauskiwart,
17. die Gaugymnastikwartin,
18. der Gaukampfrichterwart (Leichtathletik)
19. die Turnwartin für ältere Turnerinnen und Jedermannturnen,
20. der Obmann für Judo.

Die Vorstandsmitglieder haben im Turnrat Sitz und Stimme. Die Mitglieder des Turnrates können ein zweites Amt übernehmen, soweit die Aufgaben es zulassen.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Fachwartes schlägt der Gauoberturnwart einen Stellvertreter vor, der das Amt bis zum nächsten Gauturntag ausübt.

Dem Gauturnrat obliegen Vorbereitungen und Durchführung aller sich aus § 2 ergebenden fachlichen Aufgaben; falls erforderlich, sind besondere Fachausschüsse zu bilden. Den Gauturnrat beruft der Gauoberturnwart mindestens zweimal jährlich ein. Er tritt weiterhin zusammen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragen. Die Tagesordnung

muß mindestens 10 Tage vorher bekanntgegeben werden. Der Gauturnrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Gauehrenrat § 10

Aufgabe des Ehrenrates ist die Schlichtung von Streitigkeiten.

Im Berufungsfalle entscheidet der Ehrenrat des Westfälischen Turnerbundes. Der Ehrenrat besteht aus dem Gauvorsitzenden oder seinem Vertreter, dem Gauoberturnwart und drei vom Gauturntag auf zwei Jahre gewählten Mitgliedern, welche kein Amt im Gau bekleiden dürfen.

Ehrungen und Auszeichnungen § 11

Für langjährige verdienstvolle Tätigkeit innerhalb des Gaues, der Vereine oder Abteilungen kann durch den Gauvorstand die Gauehrennadel mit Besitzurkunde verliehen werden.

Für besondere Verdienste um den OWTG kann der Gauturntag auf Vorschlag Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben auf dem Gauturntag Sitz und Stimme. Näheres siehe Gauehrenordnung.

Finanzwesen § 12

Die Verwaltung der Geldmittel -Einnahmen und Ausgaben- richtet sich nach den vom Gauturntag genehmigten Haushaltsplan.

Die Einnahmen bestehen aus den vom Turntag festgesetzten Beiträgen und Umlagen, Zuschüssen von Verwaltungen und Körperschaften öffentlichen Rechts, Spenden und aus Überschüssen von Veranstaltungen.

Die einzelnen Positionen der Ausgaben werden in den vom Gauturntag genehmigten Haushaltsplan geregelt.

Die bei Jahresbeginn durchgeführte Bestandserhebung ist für die Berechnung der vom Gauturntag festgelegten Beiträgen maßgebend.

Vereine, die trotz Mahnung mit ihren Zahlungen länger als sechs Monate im Rückstand geblieben sind, ist die Teilnahme an Veranstaltungen des Gaues untersagt. Berufung an den Gauturntag ist gestattet, ändert aber nichts an der Sperre.

Die Prüfung der Gaukasse obliegt dem Verein, der den Gauturntag übernommen hat. Die Kassenprüfer haben die Kassenbelege und die Jahresabrechnung zu prüfen. Über das Ergebnis ist eine dem Gauvorstand vorzulegende Niederschrift anzufertigen. Auf dem nächsten Gauturntag haben die Prüfer das Ergebnis ihrer Prüfungen bekanntzugeben und ggf. die Entlastung des Kassenwartes zu beantragen.

Ausschluß und Berufung § 13

Vereine oder Abteilungen, die dieser Satzung zuwider handeln, können vom Gauvorstand ausgeschlossen werden. Innerhalb von einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlußbescheides kann Berufung beim Hauptausschuß des Westf. Turnerbundes zur endgültigen Entscheidung eingelegt werden. Durch die Berufung wird die vorläufige Ausführung des Beschlusses ausgesetzt.

Auflösung des Turngaues § 14

Die Auflösung des OWTG kann nur mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten Abgeordneten der Vereine auf einem nur mit dieser Tagesordnung einberufenen Turntages beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung des Gaues oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Vereine oder den gemeinen Wert der von den Vereinen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Westf.

Turnerbund oder seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar in erster Linie im Sinne § 2 dieser Satzung.

Schlußbestimmung § 15

Zu dieser Satzung kann der Vorstand Ausführungsbestimmungen im Sinne von Geschäftsordnungen für den Gauvorstand und den Gauturnrat erlassen. Für den Gauturnrat ist die vom Deutschen Turnerbund erlassene Turnordnung zu beachten.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde auf dem ordentlichen Gauturntag am 10. März 1973 in Dalhausen beschlossen.

gez. Willi Roth
1. Gauvorsitzender

gez. Wilhelm Flohrmann
2. Gauvorsitzender

gez. Horst Zänker
Gauschriftwart

gez. Hans Moers
Gaukassenwart

gez. Albert Kessel
Gauoberturnwart

gez. Hiltrud Gellhaus
Gaufrauenwartin

gez. Willi Mügge
Gaujugendwart